



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

# Internationales Steuerrecht

## Einführung in das internationale Steuerrecht und die beschränkte Steuerpflicht

Skript zum Online-Training

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Begriff des internationalen Steuerrechts</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht	2
1.3	Problem der Doppelbesteuerung	4
1.3.1	Arten von Doppelbesteuerung	5
1.3.2	Zielsetzung des internationalen Steuerrechts	6
1.4	Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung	6
1.5	Grundsätzliche Prüfungsreihenfolge	9
1.6	Tatbestandsvoraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht	11
1.6.1	Beschränkte Einkommensteuerpflicht	11
1.6.2	Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht	12
1.7	Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG	13
1.7.1	Übersicht	13
1.7.2	Inländische Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG im Einzelnen	14
1.7.2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nr. 1 EStG)	14
1.7.2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Nr. 2 EStG)	14
1.7.2.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Nr. 3 EStG)	16
1.7.2.4	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Nr. 4 Buchst. a bis e EStG)	17
1.7.2.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (Nr. 5 EStG)	18
1.7.2.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Nr. 6 EStG)	18
1.7.2.7	Sonstige Einkünfte (Nr. 7 bis 10 EStG)	19
1.7.3	Isolierende Betrachtungsweise	19
1.8	Einkünftermittlung und Steuererhebung bei beschränkter Steuerpflicht	20
1.8.1	Allgemeines	20
1.8.2	Veranlagungsverfahren gem. § 50 Abs. 1 EStG	22
1.8.3	Steuerabzug gem. § 50a EStG	23
1.8.3.1	Erfasste Einkünfte	23
1.8.3.2	Bemessungsgrundlage und Steuersatz	23
1.8.3.2.1	Grundsatz (Bruttoansatz)	23
1.8.3.2.2	Ausnahme – Nettoeinnahmen für beschränkt Steuerpflichtige in EU/EWR	24
1.8.3.3	Vermeidung einer Überbesteuerung gem. § 50a Abs. 4 EStG	25
1.8.4	Analoge Anwendung des § 34c EStG bei beschr. Steuerpflichtigen	25

1.8.5 Unterjähriger Wechsel der Steuerpflicht ..... 27

# 1 Begriff des internationalen Steuerrechts

- 1 Das internationale Steuerrecht bezeichnet die Gesamtheit der nationalen deutschen Steuerrechtsnormen, die Sachverhalte *mit Auslandsbezug* erfassen. **Begriff**

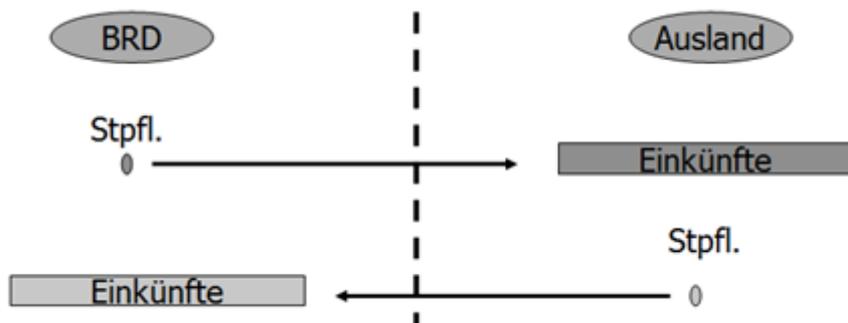
Zu unterscheiden sind **zwei** wesentliche **Fallgruppen**:

- ▶ Erfasst werden zunächst Konstellationen, in denen ein **Steuerinländer Einkünfte im Ausland** erzielt (Outbound).

**Beispiel:** A lebt und arbeitet in Augsburg. In Salzburg betreibt er daneben eine Modeboutique für Touristen. 

- ▶ Daneben sind Sachverhalte zu beurteilen, in denen ein **Steuerausländer Einkünfte im Inland** erzielt (Inbound).

**Beispiel:** T lebt und arbeitet in Kufstein (Österreich). In Berchtesgaden betreibt sie daneben einen Bauernhof. 



## 1.1 Rechtsgrundlagen

- 2 Das internationale Steuerrecht ist in Deutschland nicht in einem abschließenden Einzelgesetz geregelt. Vielmehr sind relevante Normen auf eine Vielzahl von Bestimmungen verteilt: **Rechtsgrundlagen**

- ▶ **in den Einzelsteuergesetzen (insbesondere Einkommensteuergesetz (EStG) und Körperschaftsteuergesetz (KStG))**

EStG/KStG regeln einerseits Art und Umfang der Steuerpflicht und wie die Steuerermittlung/-erhebung nach nationalem Recht erfolgt, und andererseits wie Deutschland einseitig versucht eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

- ▶ **im besonderen Außensteuerrecht (Außensteuergesetz (AStG))**

Das AStG soll die Verschiebung von Einkommen oder Vermögen in das (steuergünstigere) Ausland und die daraus resultierende Verringerung des inländischen Steueraufkommens verhindern oder erschweren.

- ▶ **in völkerrechtlichen Verträgen (insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen (DBA))**

DBA sind bilaterale Verträge mit anderen Staaten, die regeln sollen, welchem Staat im Falle einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für spezifische Einkünfte zufällt (sog. Zuteilungsnorm) bzw. welcher Staat von seinem nach dem jeweiligen nationalen Recht bestehenden Besteuerungsrecht abweichend besteuern muss (sog. Schrankenrecht).

#### ► in supranationalem Recht

Bedeutend insbesondere in Form des Unionrechts mit dem Gedanken der Harmonisierung innerhalb der EU.<sup>1</sup>

- 3 Daneben dienen **Verwaltungserlasse** (z. B. Einkommensteuerrichtlinien) der einheitlichen Auslegung von Steuergesetzen durch die Verwaltung. Sie binden nur die Verwaltung, nicht aber die Gerichte. In **Verwaltungsverfügungen** (z. B. Einkommensteuerhinweise) findet sich ein Abdruck der wichtigsten Urteile der obersten Gerichte des Bundes und der Europäischen Union.

## 1.2 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

- 4 Die **Art der persönlichen Steuerpflicht** entscheidet darüber, in welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt und wie die Steuerermittlung bzw. -erhebung durchzuführen ist. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen **zwei Grundformen der Steuerpflicht**:

**Grundformen  
Steuerpflicht**

#### ► Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 EStG bzw. § 1 Abs. 1 KStG)

- Besteht, wenn im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 KStG) Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) bzw. Sitz (§ 11 AO) oder Geschäftsleitung (§ 10 AO) vorliegen. Die Besteuerung erstreckt sich dann – vorbehaltlich eines DBA – auf die weltweit erzielten Einkünfte (Welteinkommensprinzip, § 2 Abs. 1 EStG<sup>2</sup> bzw. § 1 Abs. 2 KStG).
- Es geht hier gedanklich um **Steuerinländer mit Auslandsbezug**.
- Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG wird durch folgende **Sonderformen** ergänzt:<sup>3</sup>
  - Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG
  - Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG
  - fiktiv unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1a EStG

**Beispiel:** A lebt und arbeitet in Augsburg. In Salzburg (Österreich) betreibt er daneben eine Modeboutique für Touristen.



#### ► Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 EStG und § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG



**Lösung:** Da A in Deutschland (Inland nach § 1 Abs. 1 S. 2 EStG) einen Wohnsitz (§ 8 AO) hat, ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Unter

<sup>1</sup> Siehe hierzu das Modul „IntStR V – Unionsrecht“.

<sup>2</sup> H 1a „Allgemeines“ EStH.

<sup>3</sup> Siehe hierzu im Detail das Modul „IntStR II – unbeschränkte Steuerpflicht“.



**TAXACADEMY**

#### **Beratung und Service:**

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: [info@tax-academy.de](mailto:info@tax-academy.de)

Fax: 0761 2160 71 99

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)

#### **Postadresse:**

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

## **Copyright & Haftungsausschluss**

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.